

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1976

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	27. 2. 1976	Dritte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	150
2022	27. 2. 1976	Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	155

2022

**Dritte Änderung der Satzung
der Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe
Vom 27. Februar 1976**

Die 6. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer 3. Tagung am 27. Februar 1976 aufgrund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/SGV. NW. 2022) die Dritte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe beschlossen:

I.

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch die Satzung vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 384) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 1 erhält die Fassung „Zweck, Name, Sitz und Geschäftsbereich“
- b) Die Überschrift zu § 5 erhält die Fassung: „Geschäftsführung und Leiter der Kasse“
- c) In der Überschrift des § 21 wird das Wort „Nachversicherung“ durch das Wort „weggefallen“ ersetzt.
- d) Nach dem § 35 wird eingefügt: „§ 35a Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“
- e) In der Überschrift des § 45 wird das Wort „Anspruchsberechtigten“ durch das Wort „Hinterbliebenen“ ersetzt.
- f) Zu § 48 wird das Wort „Kinderzuschlag“ durch das Wort „weggefallen“ ersetzt.
- g) Nach dem § 51 wird eingefügt: „§ 51a Rückzahlung von Kassenleistungen“
- h) Die Überschrift zu § 64 erhält die Fassung: „Nachversicherung auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“.
- i) In der Überschrift zu § 68 wird das Wort „Rentenbeständen“ durch das Wort „Rentenlasten“ ersetzt.
- j) Die Überschrift zu § 100 erhält die Fassung: „Neubekanntmachung von Satzungen“
- k) Nach dem § 100 wird angefügt: „§ 101 Inkrafttreten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet: „Zweck, Name, Sitz und Geschäftsbereich“
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Der Geschäftsbereich der Kasse erstreckt sich auf den Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „die“ vor dem Wort „Gemeinden“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 werden Satz 2 und die Satzbezeichnung 1 gestrichen.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„¹Über Satzungsänderungen beschließt die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. ²Über Satzungsänderungen, die auf einer Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) beruhen, beschließt abweichend von Satz 1 der Kassenausschuß; sie sind dem Innenminister anzuzeigen. ³Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedsverhältnisse, Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„¹Die Satzung und ihre Änderungen sind vom Leiter der Kasse im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. ²Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 2 gilt entsprechend bei einer Änderung der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen, die nicht auf einer Änderung des VersTV-G beruht, wenn der Kassenausschuß und der Innenminister zustimmen.“

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Leiter der Kasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses Durchführungsvorschriften zur Satzung erlassen.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsicht über die Kasse übt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen aus.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 5 erhält folgende Fassung: „Geschäftsführung und Leiter der Kasse“
- b) § 5 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Geschäftsführung der Kasse obliegt dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.
(2) Leiter der Kasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; er vertritt die Kasse nach außen.
(3) Der Leiter der Kasse wird durch den zuständigen Landesrat vertreten.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kassenleiter“ durch die Worte „Leiter der Kasse“ und das Wort „Versicherten“ durch das Wort „Pflichtversicherten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Versicherten“ durch das Wort „Pflichtversicherten“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Kassenausschusses“ die Worte „und deren Stellvertreter“ angefügt und die Worte „finden entsprechende Anwendung“ durch die Worte „gelten sinngemäß“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„²Über Ausschließungsgründe entscheidet der Kassenausschuß.“
- e) In Abs. 3 wird der bisherige Satz 2 Satz 3 und erhält folgende Fassung:
„³Die Ausschußmitglieder erhalten Fahrtkostenerstattung und ein volles Tagegeld für jeden Sitzungstag nach der Reisekostenstufe C des Reisekostengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 2 und 3 wird das Wort „Kassenleiter“ jeweils durch die Worte „Leiter der Kasse“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Kassenleiter“ durch die Worte „Leiter der Kasse“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Buchstabe a wird hinter dem Wort „Entlastung“ eingefügt „(§ 71)“.
- b) In Abs. 2 Buchstaben a bis e wird jeweils das Semikolon und in Buchstabe f der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird folgender Buchstabe g angefügt:
„g) Satzungsänderungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2.“
- d) In Abs. 3 Buchstaben a bis d wird jeweils das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

- e) In Abs. 3 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
„zu Änderungen der Satzung, soweit dem Kassenausschuß nicht nach § 2 Abs. 3 Satz 2 die Beschlußfassung übertragen ist,“
- f) In Abs. 3 Buchstabe d wird das Wort „Buchstabe“ ersetzt durch die Worte „Buchstaben d und“.
10. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ gestrichen.
11. In § 10 Abs. 1 Buchstabe f wird das Wort „Parlamente“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Kasse entscheidet schriftlich über den Aufnahmeantrag des Arbeitgebers.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Aufnahme der in § 10 Abs. 1 Buchstaben d und e bezeichneten juristischen Personen bedarf der Zustimmung des Kassenausschusses (§ 8 Abs. 3 Buchst. d) und des Innenministers.“
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
„²Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht von dem Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„in der knappschaftlichen Rentenversicherung freiwillig versichert ist oder“.
- bb) Buchstabe k erhält folgende Fassung:
„als Beschäftigter eines Mitglieds eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe fällt oder als Beschäftigter eines sonstigen Mitglieds nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fiele, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde, es sei denn, daß die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch den Arbeitsvertrag vereinbart ist und die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses den Grundsätzen und der Vergütungs- oder Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes entsprechen, oder“
- cc) In Buchstabe m werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 bis 3 RKG“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe m wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
- ee) Es wird folgender Buchstabe n angefügt:
„n) Anspruch auf Übergangsversorgung nach Nr. 6 der Sonderregelungen 2× zum Bundes-Angestelltentarifvertrag besitzt.“
14. § 21 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen; in der Überschrift wird das Wort „Nachversicherung“ durch das Wort „weggefallen“ ersetzt.
15. § 22 erhält folgende Fassung:
„(1) Die §§ 14 bis 20 gelten entsprechend für Personen, die als angestelltenversicherungspflichtige oder arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende bei einem Mitglied in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.
(2) Auszubildende im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere nicht
a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Verwaltungspraktikanten, Verwaltungslehrlinge),
b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorglichen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder von Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.“
16. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Endet vor dem 1. Januar 1976 eine Pflichtversicherung oder erlischt vor dem 1. Januar 1976 der Anspruch des Versicherten auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente, so kann sich der Versicherte im unmittelbaren Anschluß an die Pflichtversicherung oder das Erlöschen des Rentenanspruches freiwillig weiterversichern.“
17. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht, und zwar auch dann nicht, wenn die Rente nach § 52a nicht gezahlt wird.“
18. In § 26 Satz 1 Buchst. c wird der Satzteil „– mit Ausnahme der in § 66 Abs. 2 Satz 2 genannten Beiträge –“ gestrichen.
19. § 27 Nr. 2 fällt unter Beibehaltung der Nummer weg; das Wort „Kinderzuschläge“ wird durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
20. In § 28 Abs. 3 Buchstabe b wird hinter dem Wort „infolge“ das Wort „von“ eingefügt.
21. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Buchstabe e wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Pflichtversicherte“ wird durch das Wort „Versicherte“ ersetzt.
- bb) Die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ werden durch die Worte „§ 48 Abs. 1 RKG“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „Vollendung des 60. Lebensjahres“ durch das Wort „Antragstellung“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden die Worte „anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetz“ durch die Worte „Schwerbehinderter nach § 1 Schwerbehindertengesetz“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 RKG“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, so gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten. ²Hat die Pflichtversicherung nur bis zum Ablauf des 31. Dezember bestanden, so gilt der Versicherte als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres pflichtversichert.“
22. In § 34 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.
23. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Pflichtbeiträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach Maßgabe des § 35a zugrunde gelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Punkt am Ende wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:
„§ 35a ist anzuwenden.“
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Versicherungsrente wird ferner neu berechnet, wenn im Falle des § 56 Abs. 4 die Anwendbarkeit des § 35a entfällt.“

24. Es wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur
Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Bei einem Versicherten, der nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, auf Grund dessen er

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch dasselbe Mitglied oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
- b) – wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte – seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch dasselbe Mitglied oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird, wenn ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht, die Versicherungsrente hinsichtlich dieses Abschnittes der Pflichtversicherung abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 1 wie folgt berechnet:

1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Monate, die auf Grund des nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisses mit Pflichtbeiträgen belegt sind, 0,4 v. H. des Entgelts nach Nr. 2.
 2. Entgelt im Sinne der Nr. 1 ist das Entgelt, das nach § 34 Abs. 1, 2 und 4 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und in dem für den Eintritt des Versicherungsfalles maßgebenden Zeitpunkt die Versorgungsrente begonnen hätte.
 3. Für die Ermittlung der mit Pflichtbeiträgen belegten Monate gelten § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Monaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
 4. Erreicht der nach den Nummern 1 bis 3 sich ergebende Betrag nicht monatlich 1,25 v. H. der Summe der in Nr. 1 genannten Pflichtbeiträge, ist dieser Betrag an Stelle des nach den Nummern 1 bis 3 errechneten Betrages maßgebend.“
25. In § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a 1. Halbsatz werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.
 26. In den §§ 43 bis 45 werden die Worte „§ 35 Abs. 1“ durch die Worte „§§ 35, 35a“ ersetzt.
 27. In der Überschrift des § 45 wird das Wort „Anspruchsberechtigten“ durch das Wort „Hinterbliebenen“ ersetzt.
 28. In § 46 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und gegebenenfalls daneben nach § 48 bestehende Ansprüche auf Kinderzuschlag“ gestrichen.
 29. § 46a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 bis 3 RKG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc werden vor dem Wort „die“ die Worte „ein Ereignis eintritt, auf Grund dessen“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird „§ 30 Abs. 1 und 2“ durch „§ 30 Abs. 1 und Abs. 2“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „für den“ durch die Worte „in dem“ ersetzt.
 30. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.
 31. § 48 fällt unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung weg. Überschrift und Text werden durch das Wort „weggefallen“ ersetzt.
 32. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 2, Satz 4 wird Satz 3.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „1500“ durch die Zahl „3000“ ersetzt.

33. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
„¹Versicherungsrenten werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. ²Wird der Antrag nach Zugang des Rentenbescheides gestellt, so tritt bei der Anwendung des Abs. 3 an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruches das Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist. ³Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.“
- b) In Abs. 5 werden nach den Worten „alle Ansprüche“ die Worte „und Anwartschaften“ eingefügt.

34. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird gestrichen.

35. Es wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Rückzahlung von Kassenleistungen

- (1) Hat sich die Versorgungsrente
 - a) wegen einer Änderung der Bezüge im Sinne der §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3, 41 Abs. 5, 57 Abs. 2 oder
 - b) wegen einer Neuberechnung nach § 46a vermindert, so hat der Berechtigte einen überzahlten Betrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zurückzuzahlen.
- (2) Ergibt sich die Überzahlung aus der Gewährung oder Änderung einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Rente oder das Altersruhegeld. Der Berechtigte ist verpflichtet, insoweit seine Ansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Kasse abzutreten.
- (3) Soweit Abs. 2 nicht anzuwenden ist oder der Berechtigte seiner Verpflichtung zur Abtretung nicht nachkommt oder die Abtretung nicht zur Erfüllung des Rückzahlungsanspruches der Kasse führt, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Leistungen der Kasse.
- (4) Eine in anderen Fällen bestehende Verpflichtung, ohne Rechtsgrund gewährte Leistungen zurückzuzahlen, bleibt unberührt.
- (5) Die Kasse kann die Rückzahlung von Leistungen, die ohne Rechtsgrund gewährt wurden, ganz oder teilweise erlassen, wenn die Rückzahlung für den Empfänger eine besondere Härte mit sich brächte.“

36. § 52a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt.“
- b) In Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte „bestehen würde“ durch das Wort „bestünde“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Buchstabe a wird vor dem Wort „Versicherungsrentenberechtigten“ das Wort „dem“ eingefügt, das Komma hinter der Abkürzung „RKG“ wird gestrichen und die Worte „bestehen würde“ werden durch das Wort „bestünde“ ersetzt.

37. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach den Worten „Entzug oder“ das Wort „der“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nr. 6 durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nr. 6a angefügt:
„6a. die rechtskräftige Verurteilung zu den in § 56 Abs. 3 genannten Freiheitsstrafen.“
- c) In Abs. 1 Satz 2 wird der Text der Nr. 10 unter Beibehaltung der Nummer gestrichen.

- d) In Abs. 1 Satz 2 Nummer 11 werden die Worte „nach § 30 Abs. 1 Buchstabe a bis e oder Abs. 2“ durch die Worte „wegen Berufsunfähigkeit“ ersetzt.
- e) In Abs. 1 Satz 2 wird der Wortlaut der Nr. 14 unter Beibehaltung der Nummer gestrichen.
38. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Buchst. b werden nach den Worten „nicht erfüllt hat“ die Worte „und für den die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„4 Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht Ausgleichsbeträge nach Nr. 9a Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2e I oder Nr. 6 Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2h zum Bundes-Angestelltentarifvertrag.“
- c) Abs. 8 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
39. In § 56 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Ist ein beitragsfrei Versicherter, ein Rentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener zu einer der in Absatz 3 genannten Strafen rechtskräftig verurteilt worden, so entfällt von diesem Zeitpunkt an die Anwendbarkeit des § 35a. Die Berechnung der Versicherungsrente an den Versicherungsrentenberechtigten oder den Hinterbliebenen richtet sich insgesamt nach § 35 Abs. 1 Satz 1.“
40. In § 57 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers“ gestrichen.
41. In § 60 Satz 2 werden die Worte „des Bundesgebietes“ gestrichen.
42. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Kinderzuschläge“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Buchstabe e wird folgender Satzteil angefügt:
„mit Ausnahme der Teilzuwendungen, die dem mit Billigung des Mitglieds zu einem anderen Mitglied der Kasse oder einem Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, übergetretenen Pflichtversicherten auf Grund des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird.“
- cc) In Satz 2 Buchstabe p wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Satz 2 wird folgender Buchstabe q angefügt:
„q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen.“
- ee) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Unberücksichtigt bleibt ferner das Arbeitsentgelt, soweit es das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und Ortszuschlag) – jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung – eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz übersteigt.“
- ff) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden zu den Sätzen 4 bis 8.
- gg) Es werden folgende Sätze 9 und 10 angefügt:
„⁹Für einen Pflichtversicherten, der zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt ist, sind vom Mitglied Beiträge zu entrichten, wenn der Träger der Entwicklungshilfe sie diesem erstattet. ¹⁰Für die Beitragsbemessung gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Pflichtversicherten günstiger ist, der Durchschnittsbetrag der monatlichen Arbeitsentgelte (ohne Zuwendung), die in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung der Beitragsentrichtung zugrunde gelegen haben.“
- b) In Abs. 9 Satz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.
43. In § 63 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die Umlagen werden in Höhe des nach § 71 von der Kasse jeweils festgesetzten Satzes für jeden pflichtversicherten Arbeitnehmer des Mitglieds aus dem nach § 62 Abs. 7 der Bemessung der Pflichtbeiträge zugrundeliegenden Arbeitsentgelt erhoben.“
44. § 64 erhält folgende Fassung:
„§ 64
Nachversicherung auf Grund
des Gesetzes zur Verbesserung der
betrieblichen Altersversorgung
- (1) Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nachzuversichern, so sind Beiträge und Umlagen an die Kasse in der Höhe nachzutragen, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer in dem entsprechenden Zeitraum pflichtversichert gewesen wäre. Für Zeiten vor dem 1. Januar 1967 beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit es 1820,- DM/RM monatlich nicht überschritten hat; Beiträge, die für Zeiten vor dem 21. Juni 1948 nachentrichtet werden, sind im Verhältnis 1 RM:1 DM zu zahlen.
- (2) Die Beiträge und Umlagen sind für Arbeitnehmer, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3, § 1231 Abs. 1 RVO oder § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 AVG versicherungsfrei gewesen sind, zum selben Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzutragen sind. Im übrigen sind die nachzutragenden Beiträge und Umlagen im Zeitpunkt der Nachversicherung auslösenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. § 62 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die nachentrichteten Beiträge und Umlagen gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge und Umlagen.
- (4) Wird die Nachversicherung durch einen Arbeitgeber durchgeführt, der nicht Mitglied der Kasse ist, so gilt er insoweit als Mitglied der Kasse.“
45. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:
„(1) Der beitragsfrei Versicherte kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist und ein Anspruch auf Versicherungsrente nicht besteht.
(2) Der Versicherte, dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, kann jederzeit die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung beantragen. Hat die Kasse eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung erstattet.
(3) Der Antrag auf Beitragserstattung gilt – außer in den Fällen des Absatzes 2 – für alle Beiträge. Er kann nicht widerrufen werden. Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung.
(4) Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst 24 Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; in Satz 4 werden die Worte „Absatz 1 Satz 3“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.
46. In der Überschrift zu § 68 wird das Wort „Rentenbeständen“ durch das Wort „Rentenlasten“ ersetzt.

47. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Das Vermögen der Kasse haftet nur für Verbindlichkeiten der Kasse.“
- b) In Abs. 4 wird das Wort „und“ hinter dem Wort „Sonderbeträgen“ durch ein Komma und das Wort „die“ vor dem Wort „Zahlungen“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „laufend“ vor den Worten „dem Versicherungsvermögen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „des Bundesgebietes“ gestrichen.

48. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Haushaltsjahr“ ersetzt.
- b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sind die für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe geltenden Vorschriften mit folgender Maßgabe anzuwenden:
 - a) ¹Die Befugnisse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse werden vom Kassenausschuß, die des Kämmerers vom Leiter der Kasse wahrgenommen. ²Der Leiter der Kasse kann die Wahrnehmung seiner Befugnisse übertragen.
 - b) Eine Haushaltssatzung wird nicht erlassen; an ihre Stelle tritt der Beschluß des Kassenausschusses über den Haushaltsplan. Von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung wird abgesehen.
 - c) ¹Der Termin des Abschlußtages nach § 67 Abs. 1 KurVO kann um sechs Monate überschritten werden. ²Die Jahresrechnung ist dem Rechnungsprüfungsamt bis zum 31. August des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Prüfung zuzuleiten; die Frist für die Zuleitung der Jahresrechnung an den Kassenausschuß wird abweichend von § 80 Abs. 2 Satz 2 GO NW auf den 30. November festgelegt.
 - d) Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung und die Entlastung sowie von einer öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht (§ 81 Abs. 2 Satz 2 GO NW) wird abgesehen.
 - e) Die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen gelten nicht für die sich aus § 51 a Abs. 5 ergebenden Regelungen.
 - f) Es finden keine Anwendung die Bestimmungen über
 - aa) Rücklagen,
 - bb) Erwerb und Verwaltung von Vermögen (Investitionen),
 - cc) die Genehmigung zur Veräußerung von Vermögen (§ 77 Abs. 3 Nr. 2 GO NW) und
 - dd) die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes.
 - g) Art und Umfang der entsprechenden Anwendung der für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe geltenden Vorschriften des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesens kann der Leiter der Kasse unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kasse in Durchführungsvorschriften festlegen.

49. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Bewertung der Vermögensanlagen und der Ermittlung der wahrscheinlichen künftigen Einnahmen und Ausgaben sind die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen aufgestellten Richtlinien zugrunde zu legen; Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.“
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Versicherungs- und Bauparkassenwesen“ durch das Wort „Versicherungswesen“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gutachten ist nach den vom Innenminister genehmigten Richtlinien zu erstellen und dem Innenminister vorzulegen.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„¹Der Kassenausschuß beschließt über Folgerungen, die aus einem versicherungsmathematischen Gutachten zu ziehen sind. ²Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Innenministers. ³Dieser kann Auflagen erteilen.“

50. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 10 Abs. 1 Buchst.“ die Worte „d und“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird der Text nach Nummer 7 durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

51. In § 89 wird Abs. 4 gestrichen.

52. In § 90 Abs. 3 Satz 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Die für jedes Kalenderjahr nachentrichteten Beiträge sind vom Ersten des jeweils folgenden Kalenderjahres an bis zur Nachentrichtung mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen;“

53. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „bis zum Eintritt des Versicherungsfalles“ werden durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1975“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen solcher Versicherter.“

54. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und bei freiwilliger Weiterversicherung den höchstmöglichen Beitrag gezahlt haben“ gestrichen.
- c) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „gesetzt“ durch das Wort „angesetzt“ ersetzt.
- d) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt.
- e) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und zur freiwilligen Weiterversicherung vom 1. Januar 1967 an Beiträge mindestens in Höhe von monatlich 2,5 v. H. des dem letzten regelmäßigen Pflichtbeitrag zugrunde gelegten, in entsprechender Anwendung des § 88 errechneten Arbeitsentgelts oder den jeweils höchstmöglichen Beitrag entrichtet haben“ gestrichen.
- f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ist vor dem 1. Januar 1976 der Anspruch auf eine Rente, die nach § 97 Abs. 1 oder Abs. 2 als Versorgungsrente oder Versicherungsrente weitergewährt worden ist, erloschen, so erhält der Berechtigte, wenn er vom Erlöschen des Anspruchs auf die Versorgungsrente oder Versicherungsrente an bis zum 31. Dezember 1975 ununterbrochen im Sinne des Abs. 1 pflichtversichert oder freiwillig versichert gewesen ist, beim erneuten Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen für die Versorgungsrente oder Versicherungsrente als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versorgungsrente mindestens den sich nach Abs. 1 oder Abs. 2 ergebenden Betrag.“
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Erlischt der Anspruch auf eine in Satz 1 bezeichnete Rente nach dem 31. Dezember 1975, so erhält der Berechtigte beim erneuten Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen für die Versorgungsrente oder Versicherungsrente als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versorgungsrente mindestens den in Satz 1 genannten Betrag.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält die Fassung:
 „Für die Hinterbliebenen eines in Satz 1 und 2 genannten Berechtigten gilt Abs. 3 entsprechend.“

55. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 fällt unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung weg und wird durch das Wort „weggefallen“ ersetzt.
 b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Zitat „§ 66 Abs. 5“ geändert in „§ 66 Abs. 6“.
 c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn ein am 31. Dezember 1975 freiwillig Weiterversicherter beitragsfrei Versicherter wird.“

56. In § 97 Abs. 8 Satz 3 wird das Wort „der“ vor dem Wort „Versorgungsrentenberechtigten“ durch das Wort „des“ ersetzt.

57. § 100 erhält unter Beibehaltung der Überschrift und des Textes die Paragraphen-Nr. „101“.

58. § 100 erhält folgende Fassung:

„Neubekanntmachung von Satzungen

Der Leiter der Kasse kann den Wortlaut der Satzung, wie er sich aus künftigen Satzungsänderungen ergibt, neu bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes bereinigen.“

– GV. NW. 1976 S. 150.

2022

Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände Vom 27. Februar 1976

Die 6. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer 3. Tagung am 27. Februar 1976 aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) folgende Neufassung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Rechtsverhältnisse

§ 1

Name, Rechtsnatur und Sitz,
Geschäftsbereich

(1) Die Versorgungskasse führt den Namen „Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Münster.

(2) Der Geschäftsbereich der Versorgungskasse erstreckt sich auf das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

§ 2

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Versorgungskasse obliegt dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Versorgungskasse hat die Aufgabe, für ihre Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge sowie sonstiger aus Versorgungsanwartschaften abzuleitender Leistungen nach Maßgabe dieser Sat-

zung zu übernehmen und den dadurch entstehenden Aufwand, soweit nicht das Erstattungsverfahren zugelassen ist, durch Umlage auszugleichen. Sie berät außerdem die Mitglieder in versorgungsrechtlichen Fragen.

(2) Als rechtlich unselbständige Einrichtung (Sonderkasse) der Versorgungskasse wird die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe mit eigener Satzung geführt.

Abschnitt II Mitglieder

§ 4

Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder

(1) Pflichtmitglieder der Versorgungskasse sind die Gemeinden, deren Mitgliedschaft gesetzlich bestimmt ist.

(2) Andere Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie ihren Sitz im Geschäftsbereich der Versorgungskasse haben, können als freiwillige Mitglieder zugelassen werden.

(3) Die Zulassung setzt voraus, daß Dienstbezüge, Versorgungsansprüche und Unfallfürsorge der nicht im Beamtenverhältnis stehenden, aber für eine entsprechende Versorgung in Frage kommenden Dienstkräfte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt sind. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung gedeckt wird.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 kann der Leiter der Versorgungskasse mit Zustimmung des Kassenausschusses besondere Bedingungen festsetzen; er kann insbesondere für den Fall der Auflösung des Mitgliedes die Sicherstellung der Umlage für die laufenden Versorgungszahlungen verlangen.

Abschnitt III Kassenausschuß

§ 5

Bildung und Zusammensetzung

(1) Bei der Versorgungskasse wird ein Kassenausschuß gebildet.

(2) Der Kassenausschuß besteht aus dem Leiter der Versorgungskasse als Vorsitzendem und zehn Mitgliedern. Hiervon entfallen auf die Mitgliedergruppe

- | | |
|------------------------------|--------------|
| a) Kreisangehörige Gemeinden | = fünf Sitze |
| b) Kreisfreie Städte | = ein Sitz |
| c) Kreise | = zwei Sitze |
| d) Sparkassen | = ein Sitz |
| e) Sonstige | = ein Sitz |

(3) Die Ausschußmitglieder werden vom Leiter der Versorgungskasse aus dem Kreis der Kassenmitglieder auf sechs Jahre berufen, und zwar auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände bzw. der sonst zuständigen Spitzenorganisationen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Berufung endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Sie kann aus wichtigem Grunde im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden oder auf Antrag des Ausschußmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit zurückgenommen werden. Eine ersatzweise Berufung gilt für den Rest der Amtsdauer.

(5) Die Mitgliedschaft im Ausschuß ruht, solange gegen das Ausschußmitglied

- a) ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet und ihm im Hauptamt die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist,
 b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, das strafgerichtliche Hauptverfahren läuft.

(6) Die Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 22 bis 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten sinngemäß. Über Ausschließungsgründe entscheidet der Kassenausschuß. Die Ausschußmitglieder erhalten Fahrkostenersatz und für jeden Sitzungstag eine Entschädigung in Höhe eines vollen Tagesgeldes nach der Reisekostenstufe C des Reisekostengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Verfahren bei der Einberufung
und Beschlußfassung

(1) Der Kassenausschuß ist nach Bedarf einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(2) Die Sitzungen des Kassenausschusses sind nicht öffentlich. Die Tagesordnung ist den Ausschußmitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Der Kassenausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Kassenausschusses zurückgestellt worden und wird der Kassenausschuß zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muß auf die Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) In geeigneten Fällen kann der Leiter der Versorgungskasse schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von drei Ausschußmitgliedern ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

(5) Der Kassenausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Aufgaben

(1) Der Kassenausschuß beschließt über Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung und berät die Geschäftsführung.

(2) Dem Kassenausschuß obliegt insbesondere

- a) die Beschlußfassung über
 1. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung (Entlastung) sowie über die Umlage,
 2. die Aufstellung von Richtlinien für die Anlage der Rücklagen (§§ 33, 34),
 3. die Aufnahme und vorzeitige Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- b) die Zustimmung zu Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (§ 40),
- c) die Stellungnahme zu Satzungsänderungen.

Abschnitt IV
Verwaltung

§ 8

Leitung und Vertretung

Leiter der Versorgungskasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Er vertritt die Kasse nach außen. Der Leiter der Versorgungskasse wird durch den zuständigen Landesrat vertreten.

§ 9

Finanzwirtschaft

(1) Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sind die für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Die Befugnisse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der in diesem Rahmen zu beteiligenden Fachausschüsse werden vom Kassenausschuß, die des Direktors des Landschaftsverbandes und die des Kämmerers vom Leiter der Versorgungskasse wahrgenommen. Der Leiter der Versorgungskasse kann die Wahrnehmung seiner Befugnisse als Kämmerer übertragen.
2. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Beschluß über den Haushaltsplan. Von einer öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses und von einer öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes (§ 66 Abs. 6 GO) wird abgesehen. Satz 2 gilt entsprechend für die Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung und die Entlastung sowie für die Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht (§ 81 Abs. 2 GO).

3. Abweichend von § 80 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung dem Kassenausschuß bis zum 30. November des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zuzuleiten.
4. Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts werden nach Mitgliedergruppen getrennt verwaltet und abgeschlossen. Der Vermögenshaushalt ist so zu gliedern, daß der Entstehungsgrund der Einnahmen erkennbar bleibt. Abweichend von § 1 GemHVO können die Einnahmen für Zwecke der Rücklagenzuführung sowohl aus Umlagen und Erstattungen der Mitglieder als auch aus Vermögenserträgen dem Vermögenshaushalt zugeordnet werden.
5. Im Verwaltungshaushalt kann bei den durch Haushaltsvermerk festgelegten deckungsfähigen Ausgaben (§ 18 Abs. 2 GemHVO) von Sollübertragungen abgesehen werden.
6. Etwaige Überschüsse im Verwaltungshaushalt werden nicht der allgemeinen Rücklage zugeführt (§ 41 Abs. 3 GemHVO); sie sind spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen.
7. Von der Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans kann abgesehen werden; die Zustimmung des Kassenausschusses zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ist spätestens zusammen mit dem Beschluß über die Jahresrechnung einzuholen.
8. Die allgemeine Rücklage der Versorgungskasse dient allein der Sicherung der Kassenliquidität; zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Umlageentwicklung wird eine Sonderrücklage gebildet. Zuführungen und Höchstgrenzen der Rücklagen regeln sich nach Abschnitt IX dieser Satzung.

(2) Art und Umfang der entsprechenden Anwendung des nach Absatz 1 für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe geltenden Rechts können in den Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien festgelegt werden.

Abschnitt V

§ 10

Aufsicht

Die Aufsicht über die Versorgungskasse übt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen aus.

Abschnitt VI
Einzelregelungen der Mitgliedschaft

§ 11

Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer gesetzlichen Voraussetzungen.

(2) Der Beginn einer freiwilligen Mitgliedschaft wird abgesehen von den Fällen des § 12 Abs. 1 zusammen mit der Zulassung geregelt. Für die Übernahme der im Zeitpunkt der Zulassung bei dem neuen Mitglied vorhandenen Beamten- und Versorgungsempfänger kann mit Zustimmung des Kassenausschusses von der Erfüllung besonderer Bedingungen abgesehen werden.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Pflichtmitglied setzt die Mitgliedschaft als freiwilliges Mitglied fort, wenn die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft wegfallen.

(2) Ein freiwilliges Mitglied kann erstmals mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluß des Haushaltsjahres, in dem es eine zehnjährige Mitgliedschaft vollendet, kündigen. In den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß des Haushaltsjahres, das nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft beginnt, gekündigt werden. Wenn keine fristgemäße Kündigung erfolgt, verlängert sich die Mitgliedschaft fortlaufend um jeweils weitere fünf Jahre. Eine Kündigung ist jeweils mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ablauf des Zeitraumes von fünf Jahren möglich. Kündigungen sind durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

(3) Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses einem freiwilligen Mitglied mit sechsmonatiger Frist zum Schluß eines Haushaltsjahres kündigen, wenn

- a) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse trotz wiederholter Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht erfüllt;
- b) das Mitglied nicht mehr die Gewähr für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse bietet;
- c) bei dem Mitglied Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.

(4) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlischt für die Versorgungskasse die Verpflichtung zu Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zu Leistungen an die Versorgungskasse. Rückständige Leistungen der Versorgungskasse und des Mitgliedes bleiben unberührt. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(5) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitgliedes, das selbst gekündigt hat oder dem nach Absatz 3 gekündigt worden ist, weniger als die Leistungen der Versorgungskasse, so kann die Versorgungskasse von dem Mitglied Ausgleichszahlungen bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages verlangen. Die Fälligkeit dieser Zahlung wird vom Leiter der Versorgungskasse bestimmt.

(6) In besonderen Fällen kann die Versorgungskasse auf Antrag Leistungen für ein ausgeschiedenes Mitglied weiter übernehmen, wenn sich das ausgeschiedene Mitglied zur Entrichtung der Stellenumlage verpflichtet; die Umlage ist besonders festzusetzen (§ 29 Abs. 2). Anstelle der Umlageentrichtung kann auch die Erstattung des verursachten Aufwandes zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages vereinbart werden.

(7) Die Wiederaufnahme der nach Absatz 2 oder 3 ausgeschiedenen Mitglieder kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 13

Umbildung und Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Wird ein Mitglied oder werden mehrere Mitglieder vollständig in eine oder mehrere der Versorgungskasse angehörende Körperschaften eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft in dem Umfang der übernommenen Beamten und Versorgungsempfänger auf die aufnehmende Körperschaft über.

(2) Wird ein Mitglied teilweise in eine oder mehrere der Versorgungskasse angehörende Körperschaften eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf die jeweils aufnehmende Körperschaft über, soweit diese Beamte übernimmt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn

- a) mehrere Mitglieder oder Teile von ihnen zu einer neuen Körperschaft,
 - b) Teile eines Mitgliedes mit einer oder mit mehreren der Versorgungskasse angehörenden Körperschaften
- zusammengeschlossen werden. An die Stelle der aufnehmenden tritt in diesen Fällen die neue Körperschaft.

(4) Wird ein Mitglied in eine der Versorgungskasse nicht angehörende Körperschaft eingegliedert oder mit einer solchen zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen, so scheidet es zum gleichen Zeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten aus der Versorgungskasse aus. Tritt die aufnehmende oder die neue Körperschaft zum gleichen Zeitpunkt der Versorgungskasse bei, so gehen die Rechte und Pflichten hinsichtlich aller vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger auf das neue Mitglied über; insoweit gilt der Erwerb der Mitgliedschaft nicht als Neubeitritt. Wird von der Möglichkeit des Satzes 2 kein Gebrauch gemacht, gilt § 12 Absätze 4 und 6.

(5) Wird ein Nichtmitglied in eine der Versorgungskasse angehörende Körperschaft eingegliedert, so gilt diese mit den übernommenen Beamten und Versorgungsempfängern nicht als neu beigetreten. Die Verpflichtungen der Versorgungskasse erstrecken sich auch auf die vor dem Zeitpunkt der Eingliederung eingetretenen Versorgungsfälle des Mitgliedes. Bei teilweiser Eingliederung eines Nichtmitgliedes in eine der Versorgungskasse angehörende Körperschaft gilt Satz 1 hinsichtlich der übernommenen Beamten entsprechend.

(6) Bei der Auflösung einer der Versorgungskasse angehörenden Körperschaft finden entsprechende Anwendung

- a) Absatz 1, soweit Beamte und Versorgungsempfänger auf ein Mitglied oder mehrere Mitglieder übergehen,
- b) Absatz 4 Sätze 2 und 3, soweit Beamte und Versorgungsempfänger auf ein Nichtmitglied übergehen.

Werden im Zusammenhang mit einem sonstigen Aufgabenübergang einzelne Beamte eines Mitgliedes von einer der Versorgungskasse angehörenden Körperschaft übernommen, gilt Absatz 2, werden einzelne Beamte eines Nichtmitgliedes von einem Mitglied übernommen, gilt Absatz 5 Satz 3 sinngemäß.

§ 14

Umbildung und Auflösung von Vereinigungen des privaten Rechts

Bei der Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts gilt § 13 sinngemäß.

§ 15

Übergang von Aufgaben eines Mitgliedes auf den Bund oder das Land

Gehen die Aufgaben eines Mitgliedes ganz oder teilweise auf den Bund oder das Land über, so erlischt die Leistungspflicht der Kasse für die Beamten und Versorgungsempfänger, die vom Bund oder dem Land übernommen werden. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 16

Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

(1) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungskasse und den Mitgliedern begründet.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Satzung einzuhalten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren sowie die besonderen Zulassungsbedingungen (§ 4 Abs. 4) zu erfüllen.

(3) Kassenmitglieder, die nicht unter den Geltungsbereich der für Beamte geltenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften fallen, sind der Versorgungskasse gegenüber verpflichtet, die Besoldung und Versorgung der zur Versorgungskasse angemeldeten Dienstkräfte nach diesen Vorschriften zu regeln. Dabei ist auch zu vereinbaren, daß die Dienstkräfte die bei Eintritt eines Unfalles gegen Dritte entstandenen Schadensersatzansprüche an den Dienstherrn abtreten, soweit dieser zur Leistung verpflichtet ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.

(4) Die Mitgliedschaft bezieht sich auf alle Beamten, die gegenüber dem Mitglied Anwartschaft oder Anspruch auf Versorgung haben, hinsichtlich der Unfallfürsorge auch auf die Ehrenbeamten, denen das Mitglied bei Eintritt eines Dienstunfalles Unfallfürsorge zu gewähren hat oder gewähren kann. Soweit der Versorgungskasse Bedienstete zugeführt werden, die keine Beamteneigenschaft besitzen, denen jedoch Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist, gelten diese Bediensteten als Beamte und ihre Stellen als Beamtenstellen im Sinne dieser Satzung.

(5) Das von den Mitgliedern vor der Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis einzuholende Zeugnis des Gesundheitsamtes ist der Versorgungskasse spätestens mit der Anmeldung des Beamten vorzulegen. Die Versorgungskasse ist in Zweifelsfällen berechtigt, auf ihre Kosten ein weiteres ärztliches Zeugnis ihres Vertrauensarztes oder eines Facharztes einzuholen. Das Mitglied hat den Bewerber oder Beamten zu verpflichten, sich dieser weiteren Untersuchung und einer etwa vorausgehenden Beobachtung zu unterziehen.

(6) Die Beamten sind unverzüglich nach der Ernennung oder Versetzung zur Versorgungskasse anzumelden. Tritt der Versorgungsfall vor dem Eingang der Anmeldung ein, so kann der Leiter der Versorgungskasse die Übernahme von Leistungen ablehnen.

(7) Das Mitglied hat sich während der Dauer der Mitgliedschaft an der Aufbringung der Mittel (§ 27) zu beteiligen.

Abschnitt VII Leistungen der Versorgungskasse

1. Leistungen

§ 17

Versorgung

(1) Die Versorgungskasse trägt die von den Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen nach den für die Mitglieder geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung, sofern die Übernahme nicht allgemein (Absatz 3) oder im Einzelfalle ausgeschlossen ist.

(2) Vor Bewilligung von Kannleistungen zugunsten eines Beamten oder seiner Hinterbliebenen sowie vor vertraglicher Übernahme von Anteilen an der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenversorgung hat das Mitglied die Versorgungskasse zu hören. Unterläßt das Mitglied die vorherige Anhörung der Kasse oder weicht es von deren Auffassung ab, so kann die Kasse die Übernahme der vorgenannten Leistungen ablehnen.

(3) Nicht übernommen werden

1. Ersatz für Sachschäden bei Dienstunfällen,
2. Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte, soweit sie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durch den Versicherungsträger zu gewähren sind,
3. Versorgungsbezüge für Beamte, deren Gesundheitsnachweis nach § 16 Abs. 5 ihre Dienstunfähigkeit ergibt oder den Eintritt vorzeitiger Dienstunfähigkeit erwarten läßt. Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses Ausnahmen, insbesondere für Kriegs- und Dienstunfallbeschädigte, zulassen.
4. Dienstbezüge, die den Erben eines verstorbenen Beamten für den Sterbemonat verbleiben.

§ 18

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Scheidet ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis zu einem Mitglied aus, ohne daß für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung zu zahlen ist, so werden die von dem Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit von der Versorgungskasse übernommen, als sie auf Dienstzeiten bei dem Mitglied entfallen und das Mitglied mit dem Beamten an der Umlage beteiligt gewesen ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor, so kann die Versorgungskasse zur Sicherstellung der Versorgungsansprüche des Ausscheidenden Leistungen bis zu dem Betrag übernehmen, der für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung hätte aufgewendet werden müssen.

(3) Wird ein ausgeschiedener Beamter später von demselben oder einem anderen Mitglied der Versorgungskasse erneut zugeführt und ist im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand oder im Todesfalle die nachversicherte frühere Dienstzeit mit zu berücksichtigen, so ist das ihn neu zuführende Mitglied zur Erstattung der von der Kasse nach Absatz 1 übernommenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtet.

§ 19

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die für Beamte geltenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

(2) Bei der Versorgung der nichtbeamteten Dienstkräfte wird eine Erhöhung der Dienstbezüge vor Eintritt des Versorgungsfalles insoweit nicht berücksichtigt, als sie auch bei der Versorgungsregelung für Beamte außer Ansatz bleibt.

§ 20

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden sollen.

(2) Dienstzeiten, die nach dem Gesetz als ruhegehaltfähig angerechnet werden können (Kannvorschriften), werden nur berücksichtigt, wenn die Versorgungskasse der Anrechnung zustimmt.

§ 21

Anderweitig verbrachte Dienstzeiten

(1) Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses mit anderen Versorgungskassen die Anrechnung anderweitig verbrachter Dienstzeiten ohne Erstattung von Versorgungsanteilen oder Überleitung von Umlagen im Wege eines Gegenseitigkeitsabkommens vereinbaren.

(2) Alle Dienstzeiten eines Beamten, für die Umlage bei der Versorgungskasse entrichtet worden ist, werden dem letzten Dienstherrn gegenüber so berechnet, als seien sie bei diesem abgeleistet. Dies gilt auch, wenn der frühere Dienstherr einer anderen Versorgungskasse angeschlossen ist, mit der die Kasse die Anrechnung anderweitig verbrachter Dienstzeiten vereinbart hat.

§ 22

Leistungen für sonstige Versorgungsberechtigte

Soweit für Dienstkräfte von Kassenmitgliedern die für Beamte maßgebenden versorgungsrechtlichen Vorschriften nicht gelten, übernimmt die Versorgungskasse die Versorgung und andere aus Versorgungsanwartschaften abzuleitende Leistungen nur im Rahmen dieser Vorschriften. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung aufgebracht wird.

2. Verfahren

§ 23

Versetzung in den Ruhestand

(1) Von der Absicht, einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, hat das Mitglied der Versorgungskasse unverzüglich, und zwar vor Feststellung der Dienstunfähigkeit, Kenntnis zu geben. Die Kasse kann ihre Leistungen von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig machen, das die Dienstunfähigkeit bejaht. Bestehen dennoch Zweifel an der Dienstunfähigkeit, so kann die Kasse verlangen, daß das Mitglied zusätzlich ein fachärztliches Zeugnis vorlegt. Macht die Kasse von diesem Recht Gebrauch, so ist sie berechtigt, den weiteren Gutachter zu benennen.

(2) Das Leistungsverweigerungsrecht im Sinne des Absatz 1 besteht längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Beamte kraft Gesetzes ohnehin in den Ruhestand getreten wäre oder ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag hätte in den Ruhestand versetzt werden können.

§ 24

Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen

(1) Die Versorgungskasse errechnet die Versorgungsleistungen anhand der hierfür erforderlichen Nachweisungen und Belege, die ihr von dem Mitglied zur Verfügung zu stellen sind. Die Festsetzung und die Zustellung des Bescheides obliegt dem Mitglied.

(2) Die Versorgungskasse zahlt die Versorgungsleistungen anstelle des Mitgliedes unmittelbar aus.

(3) Die Versorgungskasse kann das Mitglied mit der Auszahlung der Versorgungsleistungen beauftragen. Die von einem Mitglied gezahlten Beträge werden dann vierteljährlich mit der Versorgungskasse abgerechnet.

§ 25

Verfahren bei Dienstunfällen

(1) Von jedem Dienstunfall hat das Mitglied unverzüglich Anzeige nach vorgeschriebenem Formblatt zu erstatten und alsbald eine Unfallverhandlung vorzulegen. Folgeschwere Unfälle sind auf schnellstem Wege durch Voranzeige zu melden.

(2) Die Versorgungskasse ist zur Durchführung des Heilverfahrens zu hören.

(3) Die Versorgungskasse kann die Übernahme der Kosten davon abhängig machen, daß das Heilverfahren ganz oder teilweise von dem Mitglied durchgeführt wird.

(4) Wird das Heilverfahren von dem Mitglied durchgeführt, bedarf die Übernahme von Leistungen, die über die rechtliche Verpflichtung des Mitgliedes hinausgehen, der Zustimmung der Versorgungskasse.

(5) Die Versorgungskasse kann die Übernahme der Kosten der Krankenhausbehandlung und der Aufwendungen, soweit sie über die Auslagen für die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehen, davon abhängig machen, daß die Notwendigkeit der Einweisung in ein Krankenhaus oder der Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer durch einen beamteten Arzt festgestellt wird.

(6) Vor jeder Neufestsetzung des Unfallausgleichs ist die Versorgungskasse zu hören.

§ 26

Schadensersatzansprüche

(1) Steht einem Mitglied der Versorgungskasse ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so ist dieser Anspruch an die Kasse mindestens in Höhe der von der Kasse zu zahlenden Versorgung abzutreten. Insoweit übernimmt die Kasse die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten eines Rechtsstreites.

(2) Die Versorgungskasse kann dem Mitglied die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches überlassen. Dies gilt auch dann, wenn der Schadensersatzanspruch kraft Gesetzes auf die Kasse übergeht.

Abschnitt VIII

Aufbringung der Mittel

§ 27

Umlage und Erstattung

Der Leiter der Versorgungskasse bildet mit Zustimmung des Kassenausschusses für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Umlagegemeinschaften. Die für Versorgungsaufwendungen, Verwaltungskosten und Rücklagen erforderlichen Mittel werden innerhalb der Umlagegemeinschaften durch Umlage, im übrigen im Wege der Erstattung jährlich aufgebracht.

§ 28

Berechnung der Umlage

(1) Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Umlagebemessungsgrundlage des Mitgliedes berechnet.

(2) Umlagebemessungsgrundlage ist die Summe aus

- a) den Endwerten der jeweiligen Besoldungsgruppen der Stellen, die mit angestellten Beamten besetzt oder aus denen Versorgungsleistungen zu erbringen sind, und
- b) den anteiligen und ungekürzten Versorgungsbezügen der Ruhestandsbeamten, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Umlagebemessungsgrundlage kann um den Vomhundertsatz erhöht werden, der für jährliche Sonderzuwendungen im Rahmen des § 17 erforderlich ist.

(4) Allgemeine Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge können, soweit sie vom 1. April des Haushaltsjahres an zu zahlen sind, der Umlagebemessungsgrundlage zugerechnet werden.

(5) Der Umlagehebesatz bemißt sich nach dem in einem Vomhundertsatz ausgedrückten Verhältnis der Summe des Versorgungsaufwandes aller Mitglieder der Umlagegemeinschaft zur Summe der Umlagebemessungsgrundlagen dieser Mitglieder.

(6) Ergibt sich ein besonders starkes Mißverhältnis zwischen Umlage und tatsächlichem Versorgungsaufwand, so kann die Versorgungskasse mit Zustimmung des Kassenausschusses zum teilweisen Ausgleich ergänzende Regelungen zu Absatz 1 treffen; insbesondere können Mindest- und Höchstgrenzen für die Umlage festgesetzt werden. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien.

§ 29

Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Umlage

(1) Für die Beamten, die bei der Anmeldung das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist eine besondere Umlage (Alterszuschlag) zu zahlen. Die Versorgungskasse kann die Zahlung in Teilbeträgen bewilligen oder einen Pauschalsatz vereinbaren. Satz 1 gilt nicht, soweit § 21 Anwendung findet oder bei Dienstherrnwechsel der frühere Dienstherr die Versorgungslasten anteilig trägt.

(2) Werden in den Fällen des § 12 Abs. 6, § 13 Abs. 4 Satz 3, § 13 Abs. 6 Buchstabe b, § 14 und § 15 Leistungen von der Versorgungskasse übernommen, ist bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Leistungen der Versorgungskasse enden, Umlage zu zahlen. Bei der Berechnung der Umlage ist vom Endwert der Besoldungsgruppe, die auch der Berechnung der Versorgung zugrunde liegt, auszugehen; bei Hinterbliebenen wird der Endwert mit 60 vom Hundert angesetzt.

(3) Ist für die Versorgung nichtbeamteter Dienstkräfte mit Zustimmung der Versorgungskasse nur ein Teilbetrag einer Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung vereinbart worden, so ist abweichend von § 28 Abs. 2 Buchstabe a nur der entsprechende Teil des Endwertes der Besoldungsgruppe zur Umlage heranzuziehen.

(4) Für aufgehobene Stellen ist nach dem Endwert der Besoldungsgruppe des letzten Stelleninhabers (§ 28 Abs. 2 Buchstabe a) bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Versorgungsleistungen aus dieser Stelle eingestellt werden, Umlage zu zahlen. Das gleiche gilt für Stellen, die nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers künftig ehrenamtlich verwaltet werden. Bei Versorgungsleistungen an Hinterbliebene wird der Endwert mit 60 vom Hundert zur Umlage herangezogen.

§ 30

Versorgungsanteile eines Dritten

Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil an der Versorgung zu tragen, so sind diese Beträge an die Versorgungskasse abzuführen.

§ 31

Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die Umlage für ein Haushaltsjahr ist nach den von den Mitgliedern jährlich einzureichenden Stellennachweisungen nebst Stellenplänen nach dem Stande vom 1. April eines jeden Jahres festzusetzen.

(2) Alle Änderungen sind der Versorgungskasse sofort anzuzeigen. Soweit sie nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt eintreten, werden sie jeweils erst mit dem neuen Haushaltsjahr bei der Umlage berücksichtigt.

(3) Auf Umlage und Erstattungsbeträge werden Abschläge erhoben.

(4) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung gestellt werden.

§ 32

Umlageberichtigung

Sind bei der Berechnung die nach §§ 27 bis 29 zu entrichtenden Umlagen zu hoch oder zu niedrig bemessen oder ist keine Umlage erhoben worden, so sind die entsprechenden Teile zu erstatten oder nachzuzahlen.

Abschnitt IX

Rücklagen

§ 33

Allgemeine Rücklage

(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft (rechtzeitige Leistung von Ausgaben) ist bis zur Höhe der durchschnittlichen zweifachen Monatsausgaben für Versorgungsaufwendungen und Verwaltungskosten des jeweils vorangegangenen

nen Haushaltsjahres eine allgemeine Rücklage anzusammeln.

(2) Solange die in Absatz 1 genannte Höhe nicht erreicht ist, ist der Rücklage mindestens ein Zehntel ihres Sollbestandes jährlich aus der Umlage zuzuführen.

§ 34

Sonderrücklage

(1) Zur Sicherstellung der satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung sowie zur Vermeidung von Umlageschwankungen ist eine Sonderrücklage zu bilden. Als obere Grenze (Soll-Bestand) wird ein Fünftel des Jahresbetrages des von der Versorgungskasse zu leistenden Versorgungsaufwandes nach dem jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr bestimmt.

(2) In die Sonderrücklage fließen bis zur Erreichung des Sollbestandes

- a) Erstattungen von dritter Seite, soweit diese nicht in die Umlage- bzw. Erstattungsregelung einbezogen werden,
- b) Alterszuschläge (§ 29 Abs. 1),
- c) Vermögenserträge, soweit diese auf Mitgliedergruppen entfallen, innerhalb deren die Haushaltsmittel über die Umlage aufgebracht werden.

(3) Zu ihrer Ergänzung können im Haushaltsplan weitere Beträge vorgesehen werden.

§ 35

Verteilung der Rücklagen bei Auflösung der Kasse

Bei Auflösung der Versorgungskasse sind die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklage im Verhältnis der Umlagebemessungsgrundlage (§ 28 Abs. 2) bzw. des zu erstattenden Aufwandes des einzelnen Mitgliedes im letzten Haushaltsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlage bzw. der zu erstattenden Aufwendungen aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder zu verteilen.

Abschnitt X

Verfahren bei Streitigkeiten

§ 36

Strittige Ansprüche der Beamten und Versorgungsempfänger

(1) Entsteht zwischen einem Mitglied und einem Beamten oder Versorgungsempfänger Streit über die Höhe der Versorgungsbezüge oder die Dauer ihrer Zahlung, so ist das Mitglied verpflichtet, die Versorgungskasse, sofern deren Pflicht zur Leistung berührt wird, vor Anerkennung des Anspruches zu hören. Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der Kasse ab, so kann diese die Übernahme der strittigen Leistung ablehnen.

(2) Klagt der Beamte oder Versorgungsempfänger gegen das Mitglied, so hat dieses unverzüglich der Versorgungskasse die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wird einem Anspruch im Rechtswege stattgegeben und ist die sich nunmehr ergebende Versorgung von der Versorgungskasse zu leisten, so übernimmt diese die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreites, sofern und soweit sie sich am Rechtsstreit beteiligt hat. Das gleiche gilt, wenn die Kasse der vom Mitglied vertretenen Rechtsaufassung beigepflichtet hat und ohne Beteiligung am Rechtsstreit zum Streitverfahren fortlaufend Stellung nehmen konnte.

Abschnitt XI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 37

Versorgung nach dem G 131

(1) Die Versorgungskasse führt auf Veranlassung und für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Versorgung der im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wohnenden verdrängten kommunalen Beamten (Angestellten und Arbeiter) und ihrer Hinterbliebenen nach dem G 131 durch.

(2) Die Rentenerstattung nach § 72 G 131 übernimmt die Versorgungskasse im Rahmen des § 18 Abs. 1 der Satzung.

§ 38

Mitgliedschaft juristischer Personen des privaten Rechts

Soweit juristische Personen des privaten Rechts bei Inkrafttreten dieser Satzung freiwillige Mitglieder der Versorgungskasse sind, bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

§ 39

Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung und ihre Änderungen sind vom Leiter der Versorgungskasse im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

§ 40

Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien

Der Leiter der Versorgungskasse kann Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu dieser Satzung erlassen.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 27. Oktober 1971 (GV. NW. S. 370) außer Kraft.

Münster, den 27. Februar 1976

Knäpper

Vorsitzender

der 6. Landschaftsversammlung

Kaulfuss

H. Gattermann

Schriftführer

der 6. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände ist vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 22. März 1976 – III A 4 – 37.66.20 – 4081/76 – genehmigt worden. Sie wird nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) bekanntgemacht.

Münster, den 30. April 1976

Hoffmann

Direktor

des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1976 S. 155.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.